

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

15. Februar 2023

16.442 n Pa. Iv. Dobler. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) (Umsetzung der parlamentarischen Initiative [16.442] "Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein") Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich zur Vorlage wie folgt:

Mit der Initiative soll für neu gegründete Unternehmen die notwendige Flexibilität geschaffen werden, wichtige Arbeitnehmende mit einer Beteiligung am Unternehmen primär von starren Vorgaben bezüglich Arbeitszeiten zu befreien. Der allgemeine Gesundheitsschutz soll aber beibehalten werden. Die Lockerung der Vorgaben ist auf fünf Jahre ab Firmengründung begrenzt.

1. Persönlicher Geltungsbereich

Zur Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs in Art. 3 ArG um die Berufsgruppe der "Arbeitnehmenden in Start-ups" mit lit. d^{bis} werden ein Mehrheitsantrag (Variante 1) und ein Minderheitsantrag (Variante 2) unterbreitet.

Der Regierungsrat unterstützt im Grundsatz die Variante 1. Die Umsetzung von Variante 2 erscheint nicht sinnvoll. Die vorgegebenen umfangreichen Auflagen sind schwierig zu erreichen und im Start-up-Umfeld eher unrealistisch. Eine derart einschränkende Bestimmung würde in der Praxis kaum Wirkung entfalten.

Die Variante 1 lässt einem Start-up-Betrieb demgegenüber einen sehr grossen Handlungsspielraum in der Auslegung der Vorgaben. Allerdings ist die Ausnahme vom persönlichen Geltungsbereich auf fünf Jahre begrenzt und die Auflage der Beteiligung am Unternehmen betrifft generell nur wenige Arbeitnehmende.

Wesentlich ist jedoch, dass Scheinbeteiligungen ausgeschlossen sind und die unter diese Vorgabe fallenden Arbeitnehmenden wirklich einen massgebenden Einfluss auf das Geschäftsgeschehen haben und deren Einsatz durch hohe Autonomie geprägt ist. Dies ist im Mehrheitsantrag zu wenig genau definiert.

Es wird beantragt, dass in der Bestimmung messbare Kriterien definiert werden müssen, welche für ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell erfüllt sein müssen, um eine Scheinbeteiligung auszuschliessen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Art. 3

Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3a, ferner nicht anwendbar:

d^{bis}. auf Arbeitnehmende von Betrieben in den ersten fünf Jahren seit Firmengründung, die aufgrund eines schriftlich dokumentierten Mitarbeiterbeteiligungsmodells am Unternehmenserfolg beteiligt sind. Die Höhe der Beteiligung jedes Arbeitnehmenden muss einzeln ausgewiesen werden. Die Beteiligung aller Arbeitnehmenden an der Unternehmung muss mindestens 30 Prozent betragen;

2. Vorschriften über den Gesundheitsschutz

Der allgemeine Gesundheitsschutz dieser Berufsgruppe soll gesichert werden durch Aufnahme in Art. 3a ArG mit neuem lit. d (Mehrheitsantrag).

Wenn Art. 3 ArG um die Berufsgruppe von Arbeitnehmenden in Start-up-Unternehmen erweitert wird, ist es zwingend notwendig, die Erweiterung in Art. 3a ArG gemäss Mehrheitsantrag ebenfalls umzusetzen. Nur mit der Subsumierung der Berufsgruppe unter Art. 3a ArG ist der allgemeine Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmenden gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- info.ab@seco.admin.ch